

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.04.2023

Geschäftszahl

Ro 2022/10/0012

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

Ro 2022/10/0005 E 22.01.2024

Ro 2022/10/0011 E 22.01.2024

Ro 2022/10/0014 E 11.12.2024

Ro 2022/10/0022 E 02.05.2023

Ro 2023/10/0013 E 07.08.2023

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ro 2022/10/0003 B 21. März 2022 RS 1

Stammrechtssatz

§ 4 Abs. 1 erster Satz Sozialhilfe-GrundsatzG 2019 wurde durch § 4 Abs. 2 Z 2 Slbg SUG 2010 (welcher inhaltlich § 5 Abs. 1 OÖ SHG Ausführungsg 2020 entspricht) umgesetzt. Das darin normierte Erfordernis der "Dauerhaftigkeit" bezieht sich sowohl auf einen tatsächlichen wie auch auf einen rechtmäßigen mindestens fünfjährigen Aufenthalt des "dauerhaft niedergelassenen Fremden"; bei der Berechnung des somit erforderlichen mindestens fünfjährigen dauerhaften rechtmäßigen Aufenthaltes im Inland sind Zeiten der bloß vorläufigen Aufenthaltsberechtigung infolge der Zulassung zum Asylverfahren gemäß § 13 Abs. 1 AsylG 2005 nicht zu berücksichtigen (vgl. VwGH 14.1.2022, Ro 2021/10/0012).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2023:RO2022100012.J01